

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

Mommsen, Theodor

Berlin, 1909

XXI. Die Litteraturbriefe des Horaz

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

XXI.

Die Litteraturbriefe des Horaz.*)

Die allgemeine Auffassung und die wesentlich davon abhängige 103
Zeitbestimmung der drei Briefe des Horaz, die in unseren Ausgaben
den Schluss und die Krone seiner Werke bilden, sind kürzlich von
Vahlen¹ in ebenso anziehender wie erschöpfender Weise dargelegt
worden. Hier soll versucht werden vom geschichtlichen Standpunkt
aus jene feinen Untersuchungen aufzunehmen und hie und da zu
ergänzen. Es handelt sich um das volle und klare Verständniss
des anmuthigsten und erfreulichsten Werkes der gesammten römi-
schen Litteratur, und die Bewerber in diesem Wettkampf sind bis
jetzt sehr viel zahlreicher gewesen als die ertheilten Kränze. Der
durchaus verschiedene Ausgangspunkt meiner Forschung von dem-
jenigen Vahlens einerseits und andererseits neben manchen Differenzen
im Einzelnen die Uebereinstimmung meiner Ergebnisse mit den
seinigen in allen wesentlichen Punkten bestimmen mich dieselben
hier vorzulegen.

Von den drei Litteraturbriefen, um die es sich hier handelt,
ist der erste an Augustus gerichtete nach Vahlen im Jahre 740
geschrieben. Nachdem der Dichter in dem 734 abgefassten und
herausgegebenen Brief an Maecenas (ep. 1, 1) der lyrischen Poesie
feierlich Valet gesagt hat, dann aber mit der Säcularode im J. 737
und weiter mit den auf den rätischen Krieg des J. 739 gedichteten
Siegesliedern und den andern jetzt im vierten Odenbuch zusammen-
gefassten Gedichten ihm selbst unerwartet in einen zweiten Lieder-
frühling eingetreten ist, gedenkt er in in dieser Epistel an Augustus
sowohl jener Absage an die Muse wie seiner Rückkehr in den ver-
lassenen Zaubergarten und knüpft in zahlreichen Bezügen nicht

*) [Hermes 15, 1880, S. 103—115.]

1) Monatsberichte der Berliner Akademie 1878 S. 688 f.

104 bloss in ausdrücklicher Weise an das Säculargedicht an, dessen Erfolg ihm, wie er selbst sagt, gewissermassen officiell die Stellung des ersten lyrischen Dichters der Nation eintrug, sondern nimmt auch die Motive und Wendungen der späteren Gedichte des vierten Odenbuchs überall in einer Weise auf, dass die wesentliche Gleichzeitigkeit dieser Liedersammlung und unseres Briefes vollständig evident ist. Die allgemeine Zeitbestimmung ist mit diesen durchaus befriedigenden Ausführungen Vahlens gegeben; genau lässt sich das Abfassungsjahr natürlich auf diesem Wege nicht ermitteln. Einmal steht es keineswegs fest, bis wie lange die zweite lyrische Periode des Dichters gedauert hat. Aber auch wenn keine der im vierten Buch enthaltenen Oden jünger sein sollte als das J. 740¹

1) Es ist ein Irrthum Vahlens, wenn er aus meinen Worten C. I. L. vol. 1 p. 281 [1² p. 186]: *quae* (carm. 4, 8) *scripsit poeta paulo ante quam diem obiret* (u. c. 746) *aede nondum dedicata* folgert, dass ich das Gedicht, um das es sich handelt, in das Todesjahr des Dichters gesetzt habe. Der Marstempel auf dem *forum Augustum* wurde im J. 752 dedicirt und wahrscheinlich damals auch die Quadriga auf dem Dach desselben aufgestellt; aber der Bau zog sich sehr lange hin und das Forum selbst wurde bereits vor der Dedication dem öffentlichen Gebrauch übergeben. Es können also auch Bildsäulen daselbst eine Weile vor dem J. 752 gestanden haben; überall aber kommt wenig darauf an, wann die einzelnen Statuen aufgestellt worden sind. Das von Augustus entworfene und damals in der Ausführung begriffene grossartige und in dieser Art vollständig neue Project um den Marstempel eine Galerie von Feldherrnstatuen mit erklärenden Unterschriften zu errichten muss in der letzten Lebenszeit des Dichters das hauptstädtische Publicum vielfältig beschäftigt haben; und wenn er nun spricht von 'Marmorbildnissen mit Unterschriften, welche die lebendigen Gestalten der Imperatoren vergegenwärtigen' (Lachmann kl. Schr. 2, 99), so musste meines Erachtens der zeitgenössische Leser dabei nothwendig an die Statuen und Elogien denken, die auf dem *forum Augustum* aufgestellt waren oder werden sollten. Ich kann es Jordan (in dieser Zeitschr. 14, 276) nicht einräumen, dass der Dichter auch zu seinem Recht kommt, wenn man hiefür die Triumphalfasten substituirt. Diese Auffassung führt nun allerdings für die Zeitbestimmung des Gedichts in die letzte Lebenszeit des Dichters. Aber sie gerade auf das Todesjahr des Horaz zu beschränken, wäre sehr unverständlich gewesen; und ich glaube nicht mich eines solchen Fehlschlusses schuldig gemacht zu haben. Da der Bau sehr langsam ging, ist er sicher schon im J. 740 im Gang gewesen — sechs Jahre für den Bau eines grossen Tempels würde wohl auch den Römern, um von uns nicht zu reden, kaum als Bauverschleppung erschienen sein. In demselben Sinne ist es gemeint, wenn ich die *tituli* carm. 4, 14 auf die im J. 752 aufgestellte Quadriga bezogen habe. Vahlen hat ganz Recht den hier erwähnten Senatsbeschluss in Betreff des rätisch-vindelischen Krieges in das J. 739 oder 740 zu setzen; aber das Jahr der Beschlussfassung und dasjenige der Aufstellung des Beschlusses können, da der Beschluss sich auf ein im Bau begriffenes Gebäude bezog, recht weit auseinander fallen. Es ist wohl möglich, ja wahr-

und wenn weiter das Buch in der That in diesem Jahr publicirt 105 worden ist, würde darum Horaz sehr wohl bald nachher haben schreiben können, dass er wieder eifrig dem Versmachen obliege; die zweite Liedersammlung schliesst ja nicht etwa mit einem Abschied an die Muse, und der kluge Poet konnte auch unmöglich unmittelbar nach der Rückkehr zur Lyrik durch einen abermaligen Valedictionsact den Spott des Publicums herausfordern. Mehr also wird aus jener Darlegung nicht entnommen werden dürfen, als dass dieser Brief in oder bald nach dem J. 740 abgefasst ist.

Dazu stimmt auch, wie Vahlen ebenfalls schon hervorgehoben hat, die Verbindung, in welcher Sueton, die Beziehungen des Horaz zu Augustus verzeichnend, diesen Brief aufführt, nach dem *carmen saeculare* und dem Gedicht auf den vindelicischen Sieg. Dagegen kann ich mich nicht davon überzeugen, dass die *sermones quidam*, deren Lesung den Augustus veranlasste den Dichter zu bitten ein solches Gedicht (*eius modi scriptum*) an ihn zu richten und worauf dann dieser Brief die Antwort war, andere sind als die Episteln des ersten Buches, dessen Veröffentlichung freilich schon einige Jahre früher erfolgt war. Allem Anschein nach datiren die näheren Beziehungen des Fürsten und des Dichters erst aus dessen letzten Lebensjahren, zunächst vielleicht hervorgerufen durch den ehrenvollen Auftrag des *carmen saeculare* zu schreiben. Wenn auch Horaz dem Kaiser seine Gedichte schon früher überschickte¹, so ist es dennoch ganz glaub-

scheinlich, dass die Inschrift, wie sie im J. 752 schliesslich redigirt ward, eine Reihe verschiedener bei verschiedenen Anlässen über die Verzeichnung der von Augustus erfochtenen Siege oder erlangten Ehren gefassten Senatsbeschlüsse zur Grundlage gehabt hat. Selbst die Worte des ancyranischen Monuments dürften dafür sprechen, dass im J. 752 nur der *pater patriae* hinzukam. [Andere beziehen die *tituli* auf das c. 747 vollendete *tropaeum Augusti* zu Torbia bei Nizza; vgl. die Anm. Kiesslings.] Ich habe das Verhältniss immer dahin aufgefasst, dass vielleicht Decennien hindurch über die auf dem Augustusforum aufzustellenden Bildwerke und Inschriften Senatsbeschlüsse ergangen sind, und dass also von dieser Seite her nichts im Wege steht die Aeusserungen in späteren Gedichten des Horaz mit diesen Bauten zu verknüpfen. Den auf solche Stellen gebauten Athetesen kann ich demnach in keiner Weise zustimmen.

1) ep. 1, 13. Gewiss mit Recht hat Lachmann (kl. Schr. 2, 155) dies Gedicht auf die Uebersendung der drei Bücher der Oden bezogen; sonst passen die Wendungen (*carmina ferre, volumina, sarcina chartae, fasciculus librorum*) nicht. Auch dass der Bote des Dichters *per clivos flumina lamas* zum Kaiser geht, führt nach meiner Meinung eben auf das Jahr 730, in das die Publication dieser drei Bücher aus anderen Gründen mit Recht gesetzt worden ist. Denn Augustus kehrte in der ersten Hälfte dieses Jahres aus Spanien und Gallien nach Italien zurück, wo er im Juni 730 verweilte (C. I. L. VI 2014), und ging Ende 732 nach

lich, dass theils wegen mangelnder näherer Bekanntschaft, theils wegen der Abwesenheit des Kaisers das Verhältniss erst nach dessen Rückkehr aus Gallien sich in der Weise gestaltet hat, dass die verschobene oder auch wiederholte Lesung des ersten Buches der Episteln jenes Schreiben hervorrufen konnte.*)

Suchen wir nun die historischen Beziehungen im Einzelnen auf, so sind dieselben im Allgemeinen für nähere chronologische Bestimmung wenig zu brauchen.

Die Worte gleich im Anfang: *cum . . . res Italas . . . moribus ornas legibus emendes* beziehen sich ohne Zweifel auf die dem Augustus angetragene und der Form nach abgelehnte, thatsächlich übernommene *cura legum et morum*¹; aber es ist damit nichts gewonnen, da diese Thätigkeit im J. 735 begann und dann durch eine Reihe von Jahren sich hinzog.

Der Scherz des Dichters (Z. 112), dass er sein Versprechen auf ewig die Muse zu meiden noch schlechter halte als die Parther ihre Zusagen, ist von historischem Interesse; denn diese Zusagen können nur bezogen werden auf die auch im ersten Buch der Episteln
107 erwähnte Unterwerfung des Phraates im J. 734. Es müssen also nach diesem Vertrag abermalige Verwickelungen eingetreten sein;

Sicilien und von da nach dem Osten. Jene Worte nun zeigen einerseits, wie Lachmann richtig bemerkt, dass der Bote den Landweg einschlug; andererseits aber konnte der Dichter nicht füglich seinen Boten über Berge und Ströme und Stimpfe gehen heissen, wenn es sich um den Weg handelte von Rom nach dem Albanum oder nach Baiae. Dagegen passt die Wendung so genau, wie horazische Wendungen passen müssen, wenn der Bote, um zum Kaiser zu gelangen, die Alpen zu passiren hatte; und dies führt eben auf die erste Hälfte des J. 730, wo Augustus allem Anschein nach von Spanien durch Gallien nach Italien zurückging. [Vgl. für die Überreichung i. J. 731, als Augustus in Italien war, A. Kiessling in den Philol. Untersuch. 2, 1881, S. 49.] — Die Aeusserung des Augustus in einem Briefe an den Dichter (bei Sueton p. 47 Reiff.): *pertulit ad me (Di)onysius [Onysius die Hss.] libellum tuum, quem ego ut accusantem quantuluscumque est boni consulo* ist natürlich nicht bestimmt zu beziehen; auf unsere Epistel passt sie nicht, da Augustus den Dank nicht mit Scherzen über die Kürze des Gedichts und des Poeten eingeleitet haben würde. Uebrigens trifft für das sinnlose *accusantem* Reifferscheids Vorschlag *excusantem* schwerlich das Richtige: *brevitatem* dürfte nicht fehlen und die Wendung, dass die Kürze wegen der Entschuldigung derselben verziehen werden soll, ist weder geschickt noch höflich. Vielleicht schrieb der Kaiser *ut alios antea* [für die Überlieferung tritt ein v. Wilamowitz bei Kiessling, Ausgabe III², S. 167].

*) [Für die Beziehung der *sermones quidam* auf ep. II, 2 u. 3 vgl. Kiessling, Untersuch. a. a. O. S. 58.]

1) Vgl. mein Staatsrecht 2², 686 A. 1. [= 2³, 706 A. 1.]

und dazu passt recht gut, dass die parthischen Prinzen nicht gleich damals, sondern wahrscheinlich erst etwa ein Decennium später als Geisseln an den römischen Hof gesandt worden sind. Denn dass dies bloss geschehen ist, um das fortwährend gute Einvernehmen der beiden Regierungen zu bethätigen, wird man doch auch dem Augustus selber schwerlich glauben¹. Indess wenn diese Andeutung des Dichters die Geschichte um eine nicht unwesentliche Thatsache bereichert, so ist eben darum für die Epoche des Gedichts damit nichts gewonnen; unsere Ueberlieferung meldet über das Verhalten der Parther in diesen Jahren gar nichts.

Dagegen dürften in den Versen 15. 16:

*praesenti tibi maturos largimur honores
iurandasque tuum per numen ponimus aras.*

zwei Andeutungen enthalten sein, die etwas weiter führen.

§ 53 Vahlen ist der Meinung, dass Horaz den Brief an Augustus ebenso gut nach Gallien wie nach Rom oder Baiäe habe richten können; und gewiss würden gegen die erstere Alternative die Worte im Eingang *cum . . . res Italas armis tuteris* nicht geltend gemacht werden dürfen. Aber wohl spricht dagegen schon, dass der Dichter des *abes iam nimium diu* hier der Sehnsucht nach der Rückkehr des Herrschers keinen Ausdruck giebt. Es erscheint fast unmöglich, dass, wenn Horaz dies schrieb, als Augustus, der im Frühjahr oder Sommer 738 nach Gallien ging, volle zwei Jahre und mehr von Rom abwesend war, er in diesem ganz persönlich gehaltenen poetischen Briefe mit keiner Silbe auf jenen Wunsch hingedeutet haben sollte. — Aber noch mehr: in den Worten *praesenti tibi* wird die Heimkehr geradezu bezeichnet als erfolgt. Bekanntlich traf Augustus aus Gallien am 4. Juli 741 in Rom wieder ein, wo ihn der Senat mit der Gelobung des Altars der *pax Augusta* und mit anderen Ehrenbezeugungen empfing². Meiner Meinung nach kann der Historiker den ersten jener beiden Verse nur also übersetzen: 'die vom Senat längst beschlossenen oder doch debattirten Ehrenbezeugungen wurden dem Augustus nach seiner Rückkehr am 4. Juni 741 zur Kenntniss gebracht'. Dann aber ist der Brief nicht im J. 740, sondern in der zweiten Hälfte des J. 741 geschrieben.*

1) Mon. Ancyr. 6, 3 und was dazu von mir p. 31 [p. 141²] zusammengestellt ist.

2) Von Spielen zur Feier der Rückkehr berichtet die Inschrift C. I. L. VI n. 386. Den vom Senat beschlossenen Altar in der Curie und die jedem, der den Rückkehrenden begrüßen werde, verheissene Amnestie lehnte Augustus ab (Dio 54, 25).

*) [Vgl. aber Kiessling a. a. O. S. 59 Anm. 13.] *Phil. Hist. II.* 12*

*richtig, wie
es gewür.
S. 53
falsch*

108

Aber auch der zweite jener beiden Verse geht den Historiker an. Wenn er die Interpreten fragt, welche Altäre gemeint sind, so ist die Antwort nicht sehr präcis. Vahlen (S. 689) vermisst für deren nähere Bestimmung überhaupt einen befriedigenden Anhalt. Ribbeck¹, auf den er verweist, erinnert an die beiden bei Augustus Rückkehr nach Rom ihm gewidmeten grossen Altäre auf dem Marsfelde, den am 12. Oct. 735 gelobten der *Fortuna redux* und den eben erwähnten der *Pax Augusta* vom 4. Juli 741; ferner an die Verehrung des *numen Augusti* in Vereinigung mit den Laren der *Compita*, die nach der Andeutung bei dem Dichter selbst² schon um das J. 740 aufgekommen sein müsse, aber erst im J. 747, also nach des Dichters Tode officiell eingeführt worden sei. — Von diesen beiden Erklärungen wird die erste abzuweisen sein, theils weil jene beiden Gottheiten wohl auf Augustus Beziehung haben, aber doch keineswegs an den bezeichneten Altären das *numen Augusti* verehrt wurde, theils weil Fortuna und Pax zu dem römischen Eide in keiner näheren Beziehung stehen; denn dass bei ihnen wie bei jeder anderen Gottheit geschworen werden konnte, reicht für einen Dichter von der Proprietät, wie sie Horatius eigenster Vorzug ist, nimmermehr aus. — Dagegen die Beziehung dieser Zeile auf das *numen* oder, um aus der poetischen in die historische Rede zu kommen, auf den *genius Augusti* ist unabweisbar, eben weil diese Gottheit in der römischen Eidesformel eine hervorragende Rolle spielt. Das Formular des öffentlichen Eides war bekanntlich in republikanischer Zeit auf den *Iupiter optimus maximus* und die *Dii Penates* gestellt. Unter dem Principat finden wir zwischen diese Gottheiten den Genius des regierenden Kaisers eingeschoben³, und wenn auch die Formulirung des Eides im Privatverkehr der Regel nach von dem Belieben der Parteien abhing, so kann doch zum Beispiel in die Formel des von den Beamten bei dem Amtsantritt zu schwörenden Eides der *genius Caesaris* nur durch Gesetz oder Senatsbeschluss hineingesetzt worden sein. Diesen Beschluss wird Horaz meinen; wie es denn auch eine für einen Dichter seiner Art viel zu geringe Annahme ist, dass er hier bloss spontane Loyalitätskundgebungen einzelner Personen und nicht eine in der That öffentliche Ehrenbezeugung im Sinne gehabt hat. Wann und wie diese erfolgt

1) Horatius Episteln S. 89.

2) Carm. 4, 5, 34: *et Laribus tuum miscet numen*.

3) Staatsrecht 2², 783. [2³, 809.] Der *divus Iulius* erscheint nie in dieser Verbindung, wohl aber späterhin die consecrirten Kaiser.

? s. Hze

ist, berichtet unsere Ueberlieferung nicht; für die Zeit und die Umstände des für die Entwicklung der Monarchie nicht unwesentlichen Wechsels der Eidesformel sind wir auch hier auf den Dichter und neben ihm auf die Inschriften angewiesen.

Es hat an sich grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Aufnahme des *genius Caesaris* in die öffentliche Eidesformel gleich bei der Aufnahme dieser Gottheit in den öffentlichen Cult stattgefunden hat und gewissermassen ein Theil dieser Reception gewesen ist. Diese Aufnahme aber ist, wie dies schon Ribbeck bemerkt hat, erfolgt bei der Umgestaltung des Compitaliencults, indem den beiden *Lares Augusti* in der Stadt Rom von Staatswegen der *genius Augusti* beigesellt ward. Wenn Horaz hier in Beziehung auf den Eid nur der Altäre des *genius Augusti* gedenkt, so erwähnt er in der schon erwähnten ungefähr gleichzeitigen Ode nur die Verbindung desselben mit dem Larencult; wir dürfen beides als gleichzeitige und zusammengehörige Ehrenbeschlüsse betrachten. Was die Interpreten abgehalten hat die Worte des Dichters auf diese Beschlüsse zu beziehen, die Annahme, dass die Inschriften dafür auf das J. 747 führen, ist keineswegs richtig. Vielmehr liegt die Sache so, dass wir von einer Anzahl dieser römischen Gassenkapellen das Einrichtungsjahr kennen und dasselbe, soweit unser jetziges Material reicht, bei den einzelnen Heilighümern zwischen 742 und 747 schwankt¹. Wenn das letztgenannte Jahr, unter welchem Dio die mit diesen Einrichtungen zusammenhängende Einsetzung der *magistri vicorum* aufführt, als dasjenige festgehalten werden darf, in welchem diese Organisation zum Abschluss kam, so geht doch schon die Ausführung in einzelnen Fällen sicher bis in das J. 742 zurück, und die allgemeine Anordnung, aus welcher die einzelnen Kapellen hervorgingen, kann füglich in eines der nächstvorhergehenden Jahre gesetzt werden. In der That nöthigt nicht unser Brief, aber die eben angeführte Ode dazu den betreffenden Senatsbeschluss — denn ein solcher liegt sicher zu 110 Grunde — wenigstens vor die Rückkehr des Kaisers, vielleicht sogar Ende 739 oder Anfang 740 zu setzen². Insofern würde sich diese Auffassung der Stelle auch mit Vahlens Datirung vertragen. Indess gehört diese Anordnung ohne Zweifel zu den *maturi honores*, die vielleicht lange vorher beschlossen, aber erst nach der Rückkehr

1) C. I. L. VI n. 454 mit der Anmerkung.

2) Diese Zeitbestimmung ergibt sich, wenn, wie es scheint, die Wendung *carm. 4, 5, 11: cunctantem spatio longius annuo* die Dauer der Abwesenheit Augustus andeuten soll; bloss auf das Gleichniss bezogen, in das sie eingefügt ist, erscheint sie ungeschickt und störend.

des Kaisers und der Annahme zur Ausführung gelangt sind; und ungerne würde ich darauf verzichten bei dem *ponimus aras* eben an jene Zeit zu denken, wo in der That in jeder Gasse der grossen Stadt der Altar für den neu eingeführten *genius Augusti* gebaut und die Priester dafür bestellt wurden.*) Auch aus diesem Grunde also dürfte es sich empfehlen diesen Brief dem J. 741 zuzuweisen.

Den zweiten Brief des zweiten Buchs der Episteln an Julius Florus setzt Vahlen zwischen 734 und 737, hauptsächlich dadurch bestimmt, dass er später fallen muss als das erste in jenem Jahr herausgegebene Buch der Episteln, aber früher als die Wiederaufnahme der lyrischen Dichtung, weil er in diesem Brief sich dieser ganz ebenso gegenüberstellt wie in dem ersten Buch der Episteln, besonders in dem ersten Brief an Maecenas. Allerdings hat Horaz in oder bald nach dem J. 740 sich abermals von der lyrischen Poesie abgewandt; aber dass er dies zum zweiten Mal so unverhohlen eingestanden haben sollte, erscheint nicht allzu glaublich. — Dieser Argumentation wird man sich anschliessen können, so weit das einzige historische Moment, welches dieses Gedicht darbietet, dass zur Zeit seiner Abfassung Tiberius sich nicht in Rom befand, damit in Einklang zu bringen ist. Sehen wir zu, in wie weit dies der Fall ist.

Stipendia prima, sagt Sueton (c. 9) von Tiberius, *expeditione Cantabrica tribunus militum fecit. Dein . . . regnum Armeniae Tigrani restituit, recepit et signa quae M. Crasso ademerant Parthi* (734). *Post hoc Comitam Galliam anno fere rexit et barbarorum incursionibus et principum discordia inquietam. Exin Raeticum Vindelicumque bellum* (739), *inde Pannonicum* (742—744), *inde Germanicum* (746. 747) *gessit*. Diese Aufzählung ist vollständig, so dass Tiberius, abgesehen von diesen Expeditionen, in Italien verweilt und *comites* im eigentlichen Sinne nicht gehabt hat¹. Nach Vahlens Meinung ist Florus, als es geschrieben ward, in Begleitung des Tiberius in Gallien gewesen, dessen Verwaltung durch Tiberius er, dem jüngeren Zumpt² folgend, dem J. 736 zuweist, während sie gewöhnlich mit dem

*) [Über die *maturi honores* vgl. jedoch Kiessling a. a. O., der im übrigen den Ausführungen über Vers 16 zustimmt.]

1) Vgl. Hermes 4, 120 f. [In dem Aufsatz: Die *comites* Augusti der früheren Kaiserzeit = Hist. Schr. I S. 311 ff.] Bezeichnend ist es, dass Tiberius, als er nach Rhodos gewissermassen ins Exil ging, keine *comites* mit sich führte (Dio 55, 9), obwohl er zu Anfang die tribunicische Gewalt inne hatte.

2) studia Rom. p. 103.

rätischen Krieg verknüpft und in das J. 738 gesetzt wird. Zumpt stützt sich theils darauf, dass die Dreitheilung der *Gallia comata* vor 738 falle, theils dass für den *annus unus* Suetons im J. 738 die Zeit mangle. Beides ist leicht als falsch zu erweisen.

Die Theilung der *Comata* in die drei späteren Provinzen wird allerdings auf Augustus zurückgeführt; aber das Jahr ist nicht überliefert¹. Dass Augustus diese wichtige Massregel nicht von Rom aus verfügt hat, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich; ob es geschehen ist während seines Aufenthaltes in Gallien im J. 727 oder während seines langen Verweilens daselbst in den J. 738—741, würde dahingestellt bleiben müssen, wenn nicht eben unsere Stelle für die letztere Annahme entschiede. Dass Tiberius damals, bei Agrippas Lebzeiten, eigenes proconsularisches Imperium gehabt und das Regiment von Gallien in dieser Eigenschaft als Nachfolger Agrippas übernommen haben soll, ist ebenso ohne Anhalt in der Ueberlieferung wie staatsrechtlich und politisch unmöglich; es ist beinahe überflüssig daran zu erinnern, dass er nach Augustus eigener Angabe² noch den panonischen Krieg als *legatus* seines Stiefvaters geführt, also sicher auch *Gallia comata* lediglich als *legatus* verwaltet hat. Da nun nach Sueton diese Verwaltung nicht vor das J. 734 gesetzt werden kann, so ist das von Caesar eroberte Gallien nicht bereits im J. 727 getheilt worden. Wohl aber ist es wahrscheinlich, dass dies in den J. 738—741 geschah, und Tiberius mag leicht der letzte dieser hochgestellten Statthalter gewesen sein.

Auch gegen den *annus unus* bei Sueton ist nichts zu erinnern. 112 Tiberius ging, nach Dios Zeugnis, im J. 738, obwohl Prätor, in Begleitung des Kaisers nach Gallien, und es muss die Abreise früh im Jahr erfolgt sein, da bei den sämtlichen dem Prätor obliegenden Leistungen sein Bruder für ihn eintrat³. Der Alpenkrieg währte einen einzigen Sommer⁴ und ging zu Ende durch den entscheidenden

1) Marquardt sagt freilich (Staatsverv. 1, 113 [= 1², 264]) dass Dio sie in das J. 727 = 27 v. Chr. setze; aber Dio fügt ja 53, 12 ausdrücklich hinzu: ταῦτα δὲ οὕτω κατέλεξα, οὗ νῦν χωρὶς ἕκαστον (ἔθνος) ἡγεμονεύεται· ἐπεὶ τό γε ἀρχαῖον καὶ ἐπὶ πολὺ καὶ σύνδυο καὶ σύντρινα τὰ ἔθνη ἅμα ἦρχετο.

2) Monum. Ancyr. 5, 45: *per Ti. Neronem qui tum erat principis et legatus meus*. Vgl. Sueton Tib. 12.

3) Dio 54, 19: τὴν ἀρχὴν αὐτοῦ πᾶσαν ὁ Δροῦσος ἐκ δόγματος διήγαγεν. Die Megalesia, die damals schon den Prätores übertragen waren, fallen in den April, die Apollinarspiele in den Juli; die Abreise des Tiberius muss wenigstens vor die letzteren gesetzt werden.

4) Strabon 4, 6, 9 p. 206: θερεῖα μᾶ.

Sieg vom 1. Aug. 739¹. Genauer kann demnach nichts passen als Suetons Angabe, dass Tiberius, bevor er zum Krieg gegen die Raeter abging, 'etwa ein Jahr' die Verwaltung von Gallien geführt habe.

Ist somit durchaus keine Ursache vorhanden von der gewöhnlichen Identification des von Dio berichteten Aufenthalts des Tiberius in Gallien während seiner Prätur und der suetonischen Verwaltung von *Gallia comata* abzugehen, so ist gegen die von Zumpt vorgeschlagene und von Vahlen adoptirte Combination schliesslich geltend zu machen, dass danach die suetonische Aufzählung der Expeditionen des Tiberius unvollständig sein würde. Denn eine Abwesenheit von Rom in öffentlichen Geschäften war doch die von Dio berichtete Thätigkeit im J. 738 unzweifelhaft; fehlen kann sie also nicht, und dass sie in dem erst etwa ein Jahr nach Tiberius Abgang von Rom begonnenen *Raeticum bellum* mit enthalten sein soll, ist keineswegs glaublich.

Das Ergebniss dieser Untersuchung für die Zeit des horazischen Briefes ist also insofern ein negatives, als das J. 736, dem ihn Vahlen zuweist, nicht das richtige sein kann, weil Tiberius damals nicht von Italien abwesend war. Sind wir nun darum genöthigt ihn entweder in die Zeit der gallisch-rätischen Amtführung des Tiberius 738/9 oder in die der pannonischen Legation 742/4 zu setzen? Jenes ist kaum möglich. Man müsste dann das *carmen saeculare* als ein vereinzelt Gelegentliches Gedicht fassen, welches auch ein *poeta emeritus* liefern konnte, ohne sich des Rückfalls in die Lyrik schuldig zu fühlen; aber bei der Art, wie Horaz selbst dies Gedicht und dessen Erfolg betrachtet, erscheint eine solche Auffassung doch geradezu
113 als eine schlechte Ausrede. Eher lässt die zweite Annahme sich vertreten. Der horazische Herbstfrühling hat nicht lange gedauert; nachdem die Remontanten abgeblüht hatten, konnte der Dichter wohl den Ton der Epistel an Maecenas zum zweiten Mal anschlagen — mehrfache letzte Vorstellungen sind im Gebiet der Litteratur nicht gerade unerhört. Aber es giebt eine viel einfachere Aushilfe, bei welcher der von Vahlen mit gutem Grund betonte Gleichton dieses Briefes und der Maecenas-Epistel besser zu seinem Recht kommt. Das erste Buch der Episteln ist erwiesener Massen im Herbst des J. 734, sicher vor dem 46. Geburtstag des Dichters, dem 8. Dec. 734 herausgegeben worden. Augustus kehrte aus dem Osten nach Rom am 12. Oct. 735 zurück, und aller Wahrscheinlichkeit

1) Horatius *carm.* 4, 14, 34.

nach mit ihm Tiberius¹. Es liegt also zwischen dem Abschluss des ersten Buches der Episteln und der Heimkehr des Tiberius ein volles Jahr; und nichts hindert den zweiten Brief an den Florus diesem Jahre zuzuweisen. Dies empfiehlt sich weiter dadurch, dass, nach Ausweis des ersten Briefes an den Florus (ep. 1, 3), dieser eben bei der asiatischen Expedition im Gefolge des Tiberius sich befand und wir also nicht genöthigt sind anzunehmen, was freilich an sich auch kein Bedenken haben würde, dass Florus den Tiberius auf mehreren Expeditionen begleitet hat. Mit dieser Modification, aber auch nur mit dieser, wird der Historiker dem Urtheil des Litterarkritikers sich anschliessen können.*)

Soll ich noch über den dritten Brief dieser Reihe ein Wort hinzusetzen, so kann es eigentlich nur der Ausdruck des Bedauerns sein, dass, wenn sonst die Zeitfolge der horazischen Gedichte ziemlich sicher festgestellt werden kann, eben für die in so vieler Hinsicht interessante Epistel an die Pisonen dies am wenigsten gelingt. Man wird Michaelis, der vor nicht langer Zeit diese Frage eingehend und scharfsinnig erörtert hat², ohne weiteres einräumen müssen, dass die Scholiastenidentification des Vaters der beiden Adressaten mit dem bekannten Stadtprätor L. Piso (Consul 739) recht sehr anfechtbar ist und dass in der That gewisse Momente in dem Briefe auf eine frühere Zeit hinweisen. Ich möchte nicht alles unterschreiben, was in dieser Hinsicht vorgebracht ist; aber dass Sp.³ Maecius Targa und A. Cascellius beide als Lebende aufgeführt zu werden scheinen und beide in den letzten Jahren des Horaz nicht füglich unter den Lebenden gewesen sein können, ist unbestreitbar. Jenen Dramaturgen finden wir bereits in Ciceros Zeit im J. 699 in einer angesehenen Stellung⁴; es ist nicht unmöglich, aber gar nicht wahrscheinlich, dass er ein halbes Jahrhundert später noch neue Stücke seiner

1) Dass Augustus am Tage nach seiner Rückkehr dem Tiberius die *ornamenta praetoria* verlieh (Dio 54, 10), legt die Gleichzeitigkeit ihrer Rückkehr wenigstens sehr nahe.

*) [Kiessling, der a. a. O. zustimmte, entschied sich in seiner Ausgabe der Episteln² (1898) für das J. 736 unter der — nach dem Wortlaut bei Dio 54, 10 nicht sehr wahrscheinlichen — Voraussetzung, daß die Verleihung der *ornamenta praetoria* an Tiberius während dessen Abwesenheit im Orient erfolgt sei.]

2) Comment. Mommsen. p. 420 f.

3) Nicht Publius, wie Jordan (Hermes 8, 90) will, getäuscht durch Orellis falsche Angabe über die Lesung des *Mediceus*; dieser hat *Sp.*, nicht *P.*

4) Cicero ad fam. 7, 1, 1. *RE XIV 1, 238, 54*

Kritik unterzogen hat. Noch bedenklicher ist der zweite Fall. A. Cascellius¹ tritt auf als ein Gesinnungs- und Zeitgenosse Ciceros und Catulls, der das *odium Vatinianum* thätig mit durchmacht²; bei dem Eintritt des Triumvirats bietet er demselben Trotz weil ihn als kinderlosen Greis weder der Tod noch die Einziehung seines Vermögens schrecken³. Wenn dieser Mann noch fast bis an Horatius Tod gelebt hat, so muss er Methusalems Alter erreicht haben, und befremdet es dann wieder, dass bei der häufigen Erwähnung des Cascellius davon niemand spricht.*) Aber auf der anderen Seite ist es noch viel zweifelloser, dass die kluge und feine Poetik unmöglich zu den Jugendarbeiten des Horaz gestellt werden kann; wie dies
 115 denn auch niemand versucht hat. Wenn man nun mit Michaelis den Stadtpraefecten Piso aufgiebt und die Abfassung des Briefes kurz vor das J. 735 setzt, oder, wie dies Vahlen freilich zweifelnd vorschlägt, um 736, so haben wir eine vierzigjährige Regisseurthätigkeit statt einer fünfzigjährigen; Cascellius, der den sonstigen Angaben nach um 712 ein Sechziger gewesen sein müsste, wird aus einem Neunziger zu einem Achtziger umgewandelt. Damit ist nicht viel gewonnen und überhaupt eine wirklich befriedigende Lösung dieses Problems bis jetzt noch nicht gefunden.

1) Der *praediator* dieses Namens, Zeitgenosse des Q. Scaevola († 672), den Cicero pro Balbo 20, 45 (daraus Val. Max. 8, 12, 1) nennt, ist ohne Zweifel ein anderer, wahrscheinlich sein Vater. Was wir bei Pomponius (Dig. 1, 2, 2, 45) lesen: *Aulus Cascellius Quintus Mucius Volusii auditor denique in illius honorem testamento Publicum Mucium nepotem eius reliquit heredem*, darf auf keinen Fall in der Weise geändert werden, dass der Jurist Cascellius zum Schüler des Scaevola gemacht wird, theils der Altersverhältnisse wegen, theils weil Plinius h. n. 8, 40, 144, der gewiss mit Pomponius aus gleicher Tradition schöpft, als Lehrer des Cascellius den Volcaciis nennt. Wahrscheinlich ist die Stelle dem Sinne nach so herzustellen, wie ich es in der Ausgabe vorgeschlagen habe: *A. Cascellius Q. Muci auditoris, Volcaciis auditor*, so dass vielmehr Volcaciis des Scaevola Schüler war. Die verwickelte Wortstellung freilich macht es sehr wahrscheinlich, dass die Stelle noch weiter verdorben, vielleicht ungeschickt verkürzt ist. Die Verehrung des Cascellius für Scaevola erklärt sich, wenn dieser zugleich der Freund seines Vaters und der Lehrer seines Lehrers war.

2) Macrobius sat. 2, 6, 1.

3) Valerius Maximus 6, 2, 12. Die Kinderlosigkeit, welche Pomponius durch den Bericht über die Beerbung bestätigt, verschliesst den Ausweg zwei Juristen des Namens anzunehmen.

*) [Vgl. Hermes 20, 1885, S. 282 in dem Aufsatz: Oropos und die römischen Steuerpächter, der in Band II der Hist. Schr. zum Abdruck gelangen wird.]